



NESPOLY AG
Eine Halle für alle

Oberer Aareweg 35
Postfach
3250 Lyss

Tel. 032 384 58 10
info@nespoly.ch

Benützungs- und Betriebsreglement

für die

Sporthalle Nespoly

Der Verwaltungsrat der Nespoly AG erlässt für die Benützung und den Betrieb der Sporthalle Nespoly das folgende Reglement:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Benützung
- III. Ordnung
- IV. Veranstaltungen
- V. Preise
- VI. Haftung
- VII. Schlussbestimmungen



EINE
HALLE
FÜR
ALLE

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einleitung

Dieses Benützungs- und Betriebsreglement regelt die Benützung der Sporthalle Nespoly sowie die Rechte und Pflichten der Benutzer.

Es gilt als Bestandteil des Vertrages zwischen den Benutzern und der Nespoly AG im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den Benutzern ist in geeigneter Weise die Einsicht zu ermöglichen.

2. Prioritätenordnung bei der Benützung

Die Vermietung der Sporthalle und deren Infrastruktur erfolgt in erster Linie an Vereine, Verbände und weitere Einrichtungen, welche in den Bereichen Spiel, Sport und Bewegung tätig sind. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit haben Vereine aus Lyss und der Umgebung Vorrang bei der Zuteilung der Hallenzeiten.

Die Benützung der Halle für ausserordentliche Anlässe nicht sportlicher Art erfordert die Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die Gemeinde Lyss hat an vier Tagen pro Jahr das Recht, die Halle unentgeltlich zu benützen. Diese Termine werden mindestens drei Monate im Voraus und möglichst mit Rücksicht auf die laufenden Mietverträge festgelegt. Zudem kann die Gemeinde Lyss die Sporthalle während des Tages vorrangig zu den ordentlichen Mietbedingungen nutzen. Ein entsprechender Bedarf muss frühzeitig angekündigt werden.

II. Benützung

3. Dauerbelegungen

Dauerbelegungen mit mehrjährigen Verträgen werden angestrebt und haben vor anderer Nutzung den Vorrang. Es werden Tagesnutzer (bis 17.00h) und Abendnutzer (ab 17.00h) unterschieden.

Die durch den Verwaltungsrat genehmigte Mietpreise gelten als Grundlage für die durch den Geschäftsführer auszuhandelnden Verträge. Während der Mietdauer erfolgen keine Anpassungen der Mietpreise, ausser dies sei vertraglich vorgesehen.

4. Belegung an Wochenenden

Die Hallenzuteilung an Wochenenden erfolgt mit der folgenden Prioritätenordnung:

1. Wirtschaftlichkeit (Mietertrag)
2. Mieter mit einem Vertrag für eine Dauerbelegung
3. Vereine aus Lyss und der Umgebung

4. Weitere Mieter

5. *Einzelbelegungen*

Die Hallenzuteilung für Einzelbelegungen erfolgt mit der folgenden Prioritätenordnung:

1. Keine Überschneidungen mit den Dauerbelegungen
2. Wirtschaftlichkeit (Mietertrag)
3. Mieter mit einem Vertrag für eine Dauerbelegung
5. Mieter aus Lyss und Umgebung
6. Weitere Mieter

6. *Ausserordentliche Benützung*

Bei Veranstaltungen, die mit einer Dauerbelegung kollidieren, namentlich gestützt auf den Anspruch der Gemeinde gemäss Ziffer 2 hiervor sowie bei Spezial- und Grossanlässe etc., haben die Dauermieter keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mietpreise oder Reduktion künftiger Mietpreise.

Entsprechende Einschränkungen sind integrierter Bestandteil aller Dauermietverträge und demnach von den Mietern hinzunehmen. Die betroffenen Mieter sind frühzeitig zu informieren.

Die Nespoly AG versucht, Kollisionen zwischen Dauerbelegungen und ausserordentlicher Benützung möglichst zu vermeiden.

7. *Mietanfragen*

Damit die Hallenpläne rechtzeitig erstellt und kommuniziert werden können, wird angestrebt, die Mietverträge möglichst frühzeitig und langfristig abzuschliessen.

Kurzfristige Anfragen werden nach Möglichkeit geprüft.

8. *Schulferien*

Die Sporthalle Nespoly steht den Mietern möglichst immer, d.h. auch an Feiertagen und während den Schulferien zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Durchführung von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen gemäss dem kantonalen Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Schliessungen wegen Reinigung und Unterhalt werden, soweit möglich, den Betroffenen frühzeitig kommuniziert.

III. Ordnung

9. Benutzungsrecht an Räumen und Gerätschaften

Die Mieter/Benutzer dürfen nur die ihnen zur Benutzung zugewiesenen Räume, Anlagen und Gerätschaften benutzen. Vorbehalten bleibt Ziffer 18 hiernach.

10. Sorgfaltspflicht

Die Hallenanlagen mit allen Geräten, Installationen, technischen Einrichtungen und dem weiteren Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

Die Nespoly AG ist auf die Mithilfe und die Selbstverantwortung der Mieter/Nutzer angewiesen. Das Ziel ist es, den Aufwand für den Unterhalt und die Reinigung in einem vertretbaren Ausmass zu halten. Zu diesem Zweck wird das Gespräch mit den Mietern gesucht.

Bei Mietern/Sportarten, welche spezielle Vorsichtsmassnahmen und Reinigungstätigkeiten erfordern (z.B. bei Verwendung von Haftmittel), werden besondere Vereinbarungen (namentlich die detaillierte Regelung der Mithilfe der Mieter bei der Reinigung) getroffen.

Es dürfen keine Einrichtungen, Nägel, Schrauben etc. durch die Benutzer angebracht werden.

Die Benutzung der Sporthalle hat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, namentlich den feuerpolizeilichen Vorschriften, zu erfolgen.

11. Meldepflicht

Bei Unregelmässigkeiten, Schäden, Unvorhergesehenem etc. sind der Geschäftsführer oder die «Nespolywarte» zu benachrichtigen.

12. Weisungen

Den Weisungen des Geschäftsführers und der «Nespolywarte» zur Benützung der Sporthalle ist Folge zu leisten.

13. Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Sporthalle erfolgt gemäss den Instruktionen des Geschäftsführers bzw. der «Nespolywarte».

Regelmässige Mieter – insbesondere bei Dauerbelegung – erhalten einen erleichterten Zugang (Abgabe von Schlüssel/Chip).

Die Mieter sind verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht und die Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in der Halle befindet.

14. *Rauchverbot*

Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle (inkl. sämtlichen Nebenräumen, Garderoben etc.) untersagt.

Die Benutzer der Anlage werden gebeten, das Rauchen in der unmittelbaren Umgebung der Halle zu unterlassen oder die vorhandenen Aschenbecher zu benutzen.

15. *Umkleidekabinen / Duschanlagen*

Die Umkleidekabinen und Duschanlagen stehen allen Benutzern der Sporthalle zur Verfügung. Der Duschaum darf nur barfuss oder mit speziellen Badeschuhen betreten werden. Das Waschen von Kleidern und Schuhen in den Duschanlagen ist nicht erlaubt.

16. *Turnschuhe*

Die Halle (Feldbereich) darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Schuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Zapfen, Nocken oder Nägeln sind verboten.

17. *Inline Skates / Rollschuhe*

Das Betreten der Halle (Feldbereich) mit Inline Skates oder Rollschuhen ist verboten.

18. *Sportgeräte*

Die Geräte in der Sporthalle sind mit Sorgfalt zu behandeln.

Es dürfen keine Geräte oder sonstiges Inventar aus der Sporthalle entfernt werden.

Alle Geräte, welche nicht speziell markiert und weggeschlossen sind, dürfen benutzt werden.

19. *Ballspiele / Haftmittel*

Es sind nur saubere und trockene Bälle zugelassen.

Handballspieler dürfen nur das von der PSG zur Verfügung gestellte Haftmittel benutzen. Die «Ballwagen» sind zu benutzen, um Flecken durch herumliegende Bälle zu vermeiden.

Die Nespoly AG stellt zusammen mit der PSG Lyss die nötigen und sinnvollen Utensilien für die Reinigung von Händen und Bällen in der Halle zur Verfügung. Gemeinsam werden die Haftmittelbenutzer über den schonenden Umgang mit dem Haftmittel instruiert und es wird ein Reinigungskonzept für die Haftmittelnutzer erstellt.

Die Haftmittelentfernung an den Händen muss in der Halle (Feldbereich) erfolgen. Ausserhalb der Sporthalle (Korridor, WC, Garderoben) besteht ein Haftmittelverbot.

20. Obergeschoss

Die Räume im 1. Stock sind teilweise vermietet (Tanzstudio). Die übrige Infrastruktur kann nach Absprache benutzt werden. Die Nespoly AG entscheidet, ob und welche zusätzlichen Mietkosten anfallen.

21. Geräteraum

Nach Übungs- bzw. Veranstaltungsschluss sind die verwendeten Geräte in gereinigtem Zustand wegzuräumen.

Defekte Geräte sind dem Geschäftsführer oder einem «Nespolywart» zu melden.

22. Eingang, Aufenthaltsraum, Anrichte im Erdgeschoss

Diese Räume stehen den Mietern, ohne anderslautende Anweisungen bzw. Vereinbarungen, ebenfalls zur Verfügung, soweit sie nicht abgeschlossen sind.

Für die Benützung von Aussentischen, Grill, Zelte, etc. sowie für den Getränkeverkauf gelten die Anweisungen und die Abmachungen mit den «Nespolywarten» bzw. die aufgelegten Preislisten.

Leergut und Verpackungsmaterial von mitgenommenen, nicht in der Halle gekauften Getränken und Lebensmitteln müssen auf Kosten der Mieter durch diese entsorgt werden.

Die Vorschriften für den Verkauf von Alkohol an Jugendliche sind einzuhalten. Die entsprechenden Vorschriften sind gut sichtbar angeschlagen.

23. Parkplätze, Velos, Mopeds

Autos, Velos und Mopeds sind auf den als solchen bezeichneten Abstellplätzen zu parkieren.

Die Nespoly AG bittet die lokalen Benutzer, wenn möglich mit dem Velo zur Sporthalle zu gelangen. Auswärtigen Mietern wird die Benützung der SBB-Haltestelle Lyss-Grien empfohlen.

Bei grösseren Anlässen kann die Nespoly AG vom Mieter ein Parkdienst und/oder ein Parkkonzept verlangen.

IV. Veranstaltungen

24. Verantwortliche Person

Für jede Veranstaltung meldet der Veranstalter bzw. Mieter dem Geschäftsführer eine verantwortliche Person (inkl. Mobile-Nummer). Diese ist gegenüber der Nespoly AG verantwortlich für einen geregelten Betrieb. Mit dieser Person werden die Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten inklusiv Geräte, Mobiliar und weiterem Inventar geregelt.

25. Einrichten / Abräumen

Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Räume und Anlageteile ist Sache des Veranstalters.

26. Hallenboden

Bei allen Anlässen ist abzuklären, ob der Hallenboden für diese Art von Anlässen geeignet ist. Erforderlichenfalls ist der Hallenboden unter Anweisung der Verantwortlichen der Nespoly AG und zu Lasten des Mieters (Miete der Abdeckung, Arbeit) abzudecken.

27. Wirtschaftsbetrieb

Das Betreiben eines Wirtschaftsbetriebes bedarf der Zustimmung durch die Nespoly AG. Es ist Sache des Veranstalters, die erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Alle gesetzlichen Bestimmungen sind vom Veranstalter einzuhalten.

Beim Betrieb eines Wirtschaftsbetriebes durch den Veranstalter (ohne Ertragsbeteiligung für die Nespoly AG), wird für die Benützung der Infrastruktur (Anrichte, Aufenthalt, Galerie etc.) ein Entgelt erhoben, das bei Abschluss der Mietvereinbarung festgelegt wird.

28. Reinigung

Nach dem Anlass muss die ganze Anlage mit allen gebrauchten Räumlichkeiten aufgeräumt und besenrein hinterlassen werden. Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter.

V. Preise

29. Mietentgelt

Abhängig von der Dauer und der Art des Anlasses sowie der benützten Infrastruktur wird ein Mietentgelt vereinbart. Grundlage bilden die vom Verwaltungsrat genehmigten Preise.

30. Einrichtung und Inventar für Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Turniere etc.) sowie für die Zurverfügungstellung von Einrichtungen und Inventar kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

Für die Haftmittelbenützung oder andere Hilfsmittel, welche zusätzliche Reinigungsarbeiten nach sich ziehen, wird zusätzlich zu den Mietkosten ein Reinigungsentgelt verrechnet.

31. Rechnungsstellung

Die geschuldeten Entgelte werden von der Nespoly AG in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Der Nespoly AG kann auch Vorauszahlung verlangen.

32. Betriebskosten

Ohne anderslautende Vereinbarungen sind die Kosten für Licht, Heizung, Lüftung und weitere Energie sowie die normale Reinigung im Mietpreis enthalten.

33. Zusätzliche Kosten

Besonders anfallende Entsorgungsgebühren sowie ausserordentliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

VI. Haftung

34. Verantwortlichkeit

Der Veranstalter bzw. die Vereine/Mieter haften gegenüber der Nespoly AG für alle Schäden, die durch sie oder durch Besucher der von ihnen organisierten Veranstaltung bzw. Teilnehmern des Trainingsbetriebs an Gebäude, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden.

Dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Bestimmungen gemäss Kapitel II. (Ordnung) dieses Reglements.

Schäden am Gebäude, am Bodenbelag, am Mobiliar, an den Geräten, Anlagen sowie an weiterem Inventar dürfen nur von Fachleuten im Auftrag und/oder in Absprache mit der Nespoly AG repariert werden.

35. Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern und Zuschauern erwachsen, lehnt die Nespoly AG, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, jede Haftung ab.

36. *Diebstahl*

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil einzelner Hallenbenutzer wird von der Nespoly AG keine Haftung übernommen.

37. *Versicherungspflicht*

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind verantwortlich für die notwendigen Versicherungen.

38. *Verlorengegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände*

Verlorengegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände hat der Mieter/Veranstalter zu entschädigen.

VII. Schlussbestimmungen

39. *Zu widerhandlungen*

Bei Zu widerhandlung gegen dieses Reglement kann die Nespoly AG von Verträgen zur Benützung der Sporthalle zurücktreten.

40. *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. Spätere Änderungen werden den Benutzern mitgeteilt.

Lyss, den 29. November 2018

Für den Verwaltungsrat der Nespoly AG

Albrecht Rychen
Präsident des Verwaltungsrates

Rolf Christen
Vizepräsident des Verwaltungsrates



**EINE
HALLE
FÜR
ALLE**